

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Erscheint täglich außer Sonn- und Festtags und wird nur an Buchhändler abgegeben. Jahrespreis für Mitglieder des Börsenvereins ein Exemplar 10 *M.*, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch je 15 *M.*, für Nichtmitglieder 20 *M.*, bei Zusendung unter Kreuzband (außer dem Porto) 5 *M.* mehr. Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.



Anzeigen: die dreispaltige Petitzelle oder deren Raum 30 Pfg.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 10 Pfg., ebenso Gehilfen für Stellengesuche. Die ganze Seite umfaßt 252 dreispaltige Petitzellen. Die Titel in den Bücherangeboten und Büchergesuchen werden aus Borgis gesetzt, aber nach Petit berechnet. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 134.

Leipzig, Freitag den 12. Juni 1908.

75. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Stenographischer Bericht

über die

Verhandlungen

der

Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

am Sonntag Kantate, den 17. Mai 1908, vormittags 10¹/₂ Uhr, im Deutschen Buchhändlerhause zu Leipzig.

Tagesordnung.

1. Geschäftsbericht über das Vereinsjahr 1907/08.
2. Bericht des Rechnungs-Ausschusses über die Rechnung 1907.
3. Bericht des Rechnungs-Ausschusses über den Voranschlag 1908.
4. Antrag der Herren R. v. Boetticher, Dr. B. Lehmann in Danzig und Genossen:
„Die Hauptversammlung wolle folgende Änderung des § 29 Ziffer 4 und § 30 Absatz 2 der Satzungen des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler beschließen.
Es lauten in Zukunft:
§ 29 Ziffer 4:
der Vereins-Ausschuß;
derselbe besteht aus 11 Mitgliedern und zwar aus drei Vertretern der Orts- und Kreisvereine, vier Vertretern des Deutschen Verlegervereins, drei Vertretern des Vereins der Deutschen Sortimentere und einem Vertreter des Vereins Leipziger Kommissionäre;
und § 30 Absatz 2:
Die Wahl des Vereins-Ausschusses findet in folgender Weise statt. Es wählen: die Orts- und Kreisvereine gemeinsam drei Vertreter, der Deutsche Verlegerverein vier Vertreter, der Verein der Deutschen Sortimentere drei Vertreter und der Verein Leipziger Kommissionäre einen Vertreter, sämtlich auf Grund der bezüglichen Bestimmungen ihrer Vereinsstatuten, welche vom Vorstand genehmigt sind.“
5. Antrag der Herren Dr. B. Lehmann, R. v. Boetticher in Danzig und Genossen:
Der § 4 der Buchhändlerischen Verkehrsordnung erhält zu seinem Absatz a nachfolgenden Zusatz:
„Bei denjenigen Verlagsartikeln jedoch, welche vom Verleger mit einem geringeren als dem Minimalrabatt von 25% in Rechnung oder 30% bar verkauft werden, bleibt dem Sortimenter die Festsetzung des Ladenpreises in das eigene Ermessen gestellt. Bei Artikeln unter 60 *§* Ordinärpreis steigt der Minimalrabatt auf 35 resp. 40 Prozent.
Solche Verkaufsartikel, deren Verkaufspreis dem Sortimenter überlassen wird, erscheinen in sämtlichen Publikationen des Börsenvereins ohne Angabe von Netto- oder Ordinärpreisen.“